

Leipziger Tageblatt

und

Anzeige.

N 271.

Sonnabend, den 28. September.

1839.

Bekanntmachung, das Mutterkorn betreffend.

Bereits im früheren Jahre sind die Bewohner hiesiger Stadt auf die Gefahren, welche der Genuss des Mutterkorns mit sich führt, aufmerksam gemacht und deshalb die nötigen Anordnungen erlassen worden.

Da aber auch in diesem Jahre unter dem erbaute Roggen in mehreren Gegenden Sachsen eine nicht unbedeutende Menge Mutterkorn vorkommt und bereits ein Fall angezeigt worden ist, wo dem Genusse des aus solchem verunreinigten Korne gebäckten Brotes gefährliche Erkrankungen und selbst der Tod erfolgt ist, so soll deshalb auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und vom 14. September 1780 hingewiesen werden und es ist daher hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorn ist die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Es kann dies besonders durch Werfen des Getreides vor dem Ausdrusche, Sieben durch kleinerige Siebe und Absiedern, oder durch Schwemmen im Wasser bewirkt werden. Das ausgeschiedene Mutterkorn ist zu vernichten, da es selbst nicht zum Futter für das Vieh zu gebrauchen ist.

2) Getreide, welches vom Mutterkorn nicht gereinigt ist, so wie aus dergleichen bereitete Mehl und Brot, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Bruche ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, darf weder zu Markt gebracht, noch in den Mühlen oder in den Branntweinbrennereien zu irgend einem Behufe verbraucht werden.

3) Übertretungen dieser Vorschriften sollen in Gemäßheit der Hohen Bekanntmachung mit Confiscation des nicht gereinigten Getreides, Mehl, Brotes und Malzes, sowie mit zwanzig Thaler Geldbuße und nach Besinden noch härter geahndet werden.

4) Um den Gebrauch des mit einem geringen Überreste des Mutterkornes verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

- a) die Roggengärden, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusehen;
- b) den Roggen auf lustigen, trocknen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe;
- c) ihn vor dem Vermahlen stark zu dünnen, doch so, daß derselbe nicht bräun wird;
- d) das Roggennmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten, und
- e) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengtem Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löscherig ausbäckt, so ist bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für feischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht kräftig sein, zu jedem Pfunde Brot ein Blechleinchen gereinigte Potasche oder kohlensaurer Kali (kali carbonicum) hinzuzugeben. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein, oder auch mit einem halben Quentchen Gotiander oder eben so viel Anissamen auf jedes Pfund Brot anzulegen.

Leipzig, den 24. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Michaeli d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen Meßvermehrungen, oder dafür dergleichen nicht vorgefallen, diesfallsige Vacanscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Tilgungsfonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch (Eingang zur Stadtsteuer) abzugeben.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mietchen zu dem städtischen Kriegsschulden-Tilgungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelimesse bis spätestens

Mittwoch, den 2. Octbr. d. J.

in der Reichsstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch (Eingang zur Stadtsteuer), befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung, Streichzündhölzchen und ähnliche Präparate betr.

Mehrfach bei uns vorkommene Contraventionen gegen die Verordnungen vom 11. Mai und 3. Juni 1835 veranlassen uns, hierdurch in Erinnerung zu bringen,

dass der Vertrieb des Streichzündhölzchen, des Streichzündschwamms, der Streichzündlichter und aller ähnlichen Präparate, welche durch bloßes Rösten oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie vorkommen mögen, bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist, auch alle beim Nachsuchen sich vorfindende Präparate dieser Art der Confiscation und Vernichtung unterliegen.

Leipzig, den 24. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.